

Vereinbarung zwischen dem Handballverband Württemberg e.V. (HVW) und dem Regionalverband Ostschweiz (HRVOst)

Der Handballverband Württemberg (HVW) und der Regionalverband Ostschweiz (HRVOst) treffen folgendes Abkommen:

1. Die Vereine des HRV Ost, die am Spielbetrieb des HVW teilnehmen, unterwerfen sich grundsätzlich den jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und HVW. Für die Handball treibenden Vereine des HRVOst sind deshalb auch Spielerpässe (Spielberechtigungs-nachweise für den HVW-Spielbetrieb) bei der Geschäftsstelle des HVW, Kronenstrasse 37, 70174 Stuttgart, anzufordern. Ein Spieler kann grundsätzlich nur im Besitz eines HVW-Spielerpasses sein, wenn er am HVW-Spielbetrieb teilnimmt. Der HVW ist bei einer Erstausrüstung von Spielerpässen für Jugend und Aktive dergestalt behilflich, dass er von den beantragenden HRVOst-Vereinen keine Gebühr für Passneuausstellung erhebt, sondern nur die entstehenden Nebenkosten in Rechnung stellt. Für die Vereine des HRVOst gelten die Regelungen für Spieler mit Staatsangehörigkeit von Drittstaaten (§ 15 Spielordnung (SpO) DHB) - mit Ausnahme von Spielern mit schweizerischer bzw. deutscher Staatsangehörigkeit.

Bei der Anforderung des HVW-Spielerpasses hat die beantragende Stelle mitzuteilen, ob ein weiteres Spielrecht besteht. Die Wartezeiten bei Vereinswechsel und Wechselmodalitäten richten sich ausschließlich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Spielordnung des Deutschen Handball-Bundes (DHB). Ein Doppelspielrecht für den HVW und den Schweizerischen Handball-Verband (SHV) ist bedingt möglich, wenn der betr. Verein am Spielbetrieb des HVW teilnimmt. Für die Teilnahme an weiteren Meisterschaftsspielen (z.B. Pokal- oder Gebietsmeisterschaftsspiele) des SHV gelten besondere Regelungen. Die Doppelspielberechtigung von SHV-Jugendlichen ist unter Berücksichtigung der §§ 18 bis 22 SpO DHB in Männer- oder Frauenmannschaften möglich.

Ein Spieler des HRVOst kann ohne vorliegende SHV-Spielberechtigung keinen Spielberechtigungsausweis für den HVW und seinen Spielbetrieb erhalten.

2. Mit den Handball treibenden Vereinen bzw. Mannschaften des HRVOst und SHV, die nicht am HVW-Spielbetrieb teilnehmen, können Freundschaftsspiele mit Sondergenehmigungen durchgeführt werden.
3. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt nach den Bestimmungen der DHB-SpO bzw. der HVW-SpO. Bei jedem Spiel sind Passkontrollen durchzuführen.
4. Der HRVOst vertritt die Vereine des Regionalverbandes, die an dem Spielbetrieb des HVW teilnehmen. Der HRVOst erlässt die nötigen Weisungen bezüglich des schweizerischen Spielbetriebs für die Vereine des HRVOst, die am Spielbetrieb des HVW teilnehmen. Bei Rechtstreitigkeiten, die nicht direkt zwischen HVW und dem betreffenden HRVOst-Verein geregelt werden können, gewährleistet er die Rechtssicherheit innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen von EHF, SHV und HRVOst. Für die ordnungsgemäße Umsetzung des Spielbetriebes gemäß den Weisungen des HVW sind die Vereine HRVOst, die an dem Spielbetrieb des HVW teilnehmen, selber verantwortlich und unterziehen sich gleichzeitig den Reglementen des DHB/HVW. Für diese Spiele sind ausschließlich die geltenden Bestimmungen des DHB/HVW rechtsbindend.
5. Die Handball treibenden Vereine des HRVOst sind berechtigt, bis zu den HVW-Oberligen der Männer, Frauen und Jugend teilzunehmen. Darüber hinaus besteht jedoch keine Spielmöglichkeit mehr (Baden-Württemberg-Oberliga der Handballverbände Baden, Südbaden und Württemberg, Bundesliga und Dritte Liga im Deutschen Handballbund, Jugendmeisterschaften im SHV oder DHB).

Aufgrund des gemeinsamen Spielbetriebs wird der HVW beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) beantragen, dass die Vereine des HRVOst, die sich am HVW-Spielbetrieb beteiligen, einen Gaststatus erhalten, damit sie an der Sportunfallversicherung teilnehmen können für den Fall, dass es in der Schweiz eine solche Versicherung nicht gibt.

6. Wegen der besonderen Einreisebestimmungen in die Schweiz für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird der HRVOst eine Ausnahmegenehmigung für die dadurch betroffenen Spieler der Mannschaften des HVW beantragen. Sollte diesem Antrag von der zuständigen Schweizer Behörde nicht entsprochen werden, verpflichten sich der HRVOst bzw. die

Vereine des HRVOst ihre laut Spielplänen anfallenden Heimspieltermine in Vorarlberg/Österreich oder in Deutschland auszutragen. Für die jeweiligen Hallenbelegungen sind die Vereine des HRVOst selbst verantwortlich.

7. Diese Vereinbarung trat zum 01. April 2000 in Kraft. Sofern keine Kündigung dieser Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Spieljahres (30.06. eines Jahres) erfolgt, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um ein weiteres Spieljahr (01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des nächsten Jahres).